

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

22.11.2020

140. Stück

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften zur Studieneingangs- und Orientierungsphase aufgrund von COVID-19

Vorbemerkung

Die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von studienrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 7 Abs 2 C-UHV werden abweichend von § 41 Abs 2 und 3 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung und in den Curricula studienrechtliche Sondervorschriften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe und das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung.

§ 2 Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase am 23. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können im Sommersemester 2021 (bis 31. Juli 2021) unter Berücksichtigung der in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen unbegrenzt über den Umfang der dafür in der Satzung und den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und endet am 31. Juli 2021.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

